

Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Bernau am Chiemsee

Auf Grund des Art. 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl 1993, S. 263), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 57 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98, 599) und Art. 8a des Gesetzes vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 266), erlässt die Gemeinde Bernau am Chiemsee folgende

Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages (Kurbeitragssatzung - KBS)

§ 1

Beitragspflicht

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Gemeinde aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2

Kurgebiet

- (1) Kurgebiet ist das Gemeindegebiet mit Ausnahme der Gemeindeteile auf dem Reifenberg sowie der Almgebiete.
- (2) Die genaue Abgrenzung ist aus einer Karte ersichtlich, die Bestandteil dieser Satzung ist und als Anlage der Satzung beigelegt wird.

§ 3

Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrags

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde zu entrichten.

§ 4

Höhe des Kurbeitrags

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Angefangene Tage gelten als volle Tage. Die Tage der An- und Abreise werden als ein Aufenthaltstag berechnet.
- (2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag **1,50 €**.
- (3) Für Kurbeitragspflichtige, die nicht im Kurgebiet übernachten, beträgt der Kurbeitrag ebenfalls **1,50 €**.
- (4) Im Kurbeitrag ist die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.
- (5) Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind kurbeitragsfrei.

- (6) Inhaber eines Schwerbehindertenausweises ab 90 % Grad der Behinderung, sowie deren notwendige Begleitpersonen sind kurbeitragsfrei.

§ 5

Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

- (1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgelände der Gemeinde übernachten, haben der Gemeinde spätestens am Tage nach ihrer Ankunft, Kurbeitragspflichtige, die nicht im Kurgelände der Gemeinde übernachten, am ersten Tag ihres Aufenthalts mittels eines hierfür bei der Gemeinde erhältlichen Formblatts die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die den Beitrag nach § 6 Abs. 1 an den Inhaber der Kuranstalt entrichten oder die nach § 6 Abs. 1 oder 3 gemeldet werden.

§ 6

Einhebung und Haftung

- (1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen, sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Gemeinde die Beitragspflichtigen innerhalb von 5 Tagen ab deren Abreise zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen Eingang des Beitrages. Die erforderlichen Daten sind verpflichtend elektronisch an den Abgabeberechtigten zu übermitteln. Ist die Herstellung der technischen Voraussetzungen für eine elektronische Meldung unzumutbar, kann auf begründetem Antrag hin ausnahmsweise von der Verpflichtung zur elektronischen Meldung abgesehen werden. Die Meldung hat dann schriftlich zu erfolgen.
- (2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen oder bei späterer Meldung mit dieser an die Gemeinde abzuführen. Die Gemeinde kann zulassen, dass der Beitrag erst am Monatsende abgeführt wird.
- (3) Wenn Teilnehmer an Gesellschaftsreisen einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist an Stelle des nach Absatz 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrages verpflichtet; er haftet der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrages. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Inhaber von Kuranstalten sind verpflichtet, der Gemeinde am Ende jeden Monats die Zahl der Personen zu melden, die ihre Kuranstalt besucht haben und kurbeitragspflichtig waren, aber nicht im Kurgelände der Gemeinde übernachtet haben. Sie haben von diesen Personen den Kurbeitrag einzuheben und in einer Summe monatlich an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen Eingang des Beitrages.
- (5) Inhaber von Kuranstalten bzw. Heilanstalten haben über die Feststellung, dass eine Beitragspflicht nicht vorliegt (z.B. bei Patienten mit Bettlägerigkeit oder bei Aufenthalt in einer geschlossenen Anstalt), das Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen nachzuweisen. Bei Kur- bzw. Heilanstalten, in denen sowohl beitragspflichtige als auch nicht beitragspflichtige Patienten betreut werden, kann die Gemeinde zur Verwaltungsvereinfachung eine Vereinbarung über eine pauschalierte Abführung des Kurbeitrages mit dem Einrichtungsträger abschließen.

§ 7

Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer

- (1) Von Personen, die eine zweite oder weitere Wohnung in der Gemeinde innehaben wird abweichend von § 4 ein jährlicher pauschaler Kurbeitrag erhoben. Als zweite oder weitere Wohnung gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwägen, die länger als drei Monate im Kalenderjahr nicht oder nur unerheblich fortbewegt werden.
- (2) Der pauschale Jahresbeitrag beträgt je Person, die nicht nach § 4 vom Beitrag befreit ist, **50,00 €**.
- (3) Inhaber von Zweitwohnungen haben Beginn und Ende des Haltens jeder Zweitwohnung im Gemeindegebiet sowie Veränderungen, die eine Auswirkung auf die Festsetzung des pauschalen Jahreskurbeitrags haben, der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Beginn und Ende schriftlich anzuzeigen.
- (4) Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit Beginn des Kalenderjahres oder anteilig für das Jahr in dem Zeitpunkt, in dem die Zweitwohnung erworben wird. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen.
- (5) Der pauschale Kurbeitrag wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids zur Zahlung fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Beitragsbescheides ist der pauschale Kurbeitrag jeweils zum 01. Juli eines jeden Jahres fällig. Endet die Beitragspflicht, so ist der zu viel gezahlte Beitrag zu erstatten.
- (6) Die Gemeinde kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben. Weist eine nach Abs. 1 vom Pauschalbeitrag erfasste Person nach, dass sie sich im Veranlagungszeitraum nicht zu Kur- und Erholungszwecken in der Gemeinde aufgehalten hat, wird ihr der Pauschalbeitrag zurückerstattet.

§ 8

Gästekarte

Kurbeitragspflichtige, die sich nach § 5 Abs. 1 bei der Gemeinde gemeldet haben oder die nach § 6 Abs. 1 oder 3 gemeldet wurden, erhalten zum Nachweis ihrer Meldung eine Gästekarte mit der darin vermerkten Ankunft und voraussichtlichen Aufenthaltsdauer als Kurgast. Die Gästekarte wird von der Gemeinde oder dem Einhebungspflichtigen nach § 6 Abs. 1 ausgestellt. Kurbeitragspflichtige Zweitwohnungsinhaber erhalten auf Antrag für sich und ihre der Pauschale unterliegenden Angehörigen eine für das Veranlagungsjahr ausgestellte Kurkarte.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die am 01.01.2011 in Kraft getretene Satzung außer Kraft.

Bernau a. Chiemsee, 11.11.2019



Philipp Bernhofer
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Kurbeitragsatzung vom 11.11.2019 wurde am 12.11.2019 in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 12.11.2019 angeheftet und am 28.11.2019 wieder entfernt.

Bernau, am Chiemsee, 23.12.2019



Philipp Bernhofer

Erster Bürgermeister